

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Antragsteller:	Thomas Schulz, BFU	Aktenzeichen:	07.15-3107/20/24 und 07.15-3107/22/24 bis 07.15-3107/28/24, sowie 07.15-3107/01/25 und 07.15-3107/02/25
Prüfdatum:	02.01.2025	Prüfung durch:	Philipp Sechting

Vorhaben:

Erstaufforstung in der Gemarkung Pohlitz (2125), Flur 3, Flurstücken: 91, 92, 93, 103, 105, 109, 113, 132, 134 und 155 mit einer Gesamtfläche von 82 572 m².

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich befinden sich keine Flächen, die kumulierend auf das geplante Vorhaben wirken.

Angenommener und betrachteter Einwirkungsbereich (Radius um Vorhabenmittelpunkt):

250 m von der Grenze der o. g. Flurstücke.

A. Grundsätzliche Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Änderungsfassung
- Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - **BbgUVP**) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62) in der jeweils geltenden Fassung

§ 6 UVPG Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 UVPG Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

B. Prüfung der möglichen Einordnung des Vorhabens in Anlage 1 des UVPG

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach sowie Prüfwerten für Größe oder Leistung

X = Vorhaben ist UVP-pflichtig (obligatorische UVP) siehe § 6 UVPG

S = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (fakultative UVP): siehe § 7 Abs. 2 UVPG

A = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, siehe § 7 Abs. 1 UVPG

Nr. nach Anlage 1 UVPG	Vorhaben	Festlegung zur UVP	Zutreffend für o.g. Vorhaben: Angabe erforderlich!
17.	Forstliche Vorhaben:		
17.1	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit		
17.1.1	50 ha oder mehr Wald	X	☒
17.1.2.	Erstaufforstungen im Sinne des BWaldG mit mehr als 20 ha und bis weniger als 50 ha	A	☐
17.1.3.	2 ha bis weniger als 20 ha Wald	S	☒
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart		
17.2.1	10 ha oder mehr Wald	X	☐
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald	A	☐
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;	S	☐

1. Zwischenergebnis:

Das Vorhaben ist ohne Vorprüfung UVP-pflichtig (Nr. 17.1.1 oder Nr. 17.2.1)	Ja ¹ ☐	Nein ² ☒
Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen	Ja ³ ☒	Nein ⁴ ☐

¹ Prüfverfahren beenden, weiter mit Ergebnis des Prüfverfahrens veröffentlichen

² Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

³ Prüfverfahren fortsetzen, weiter mit Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

⁴ Prüfverfahren beendet

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

C. Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Gem. § 7 Abs. 2 UVPG: Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Prüfung besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ (FFH-Nr. 474).
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ (ISN 1413).
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich keines der o. g. Schutzobjekte.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich keines der o. g. Schutzobjekte.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein Naturdenkmal.
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich keines der o. g. Schutzobjekte.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die geschützten Biotope mit den Objekt-IDen 116425, 116518, 116648, 116653, 116887, 117383, 117385 und 118926.
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich die Wasserschutzgebiete mit den Objekt-IDen 1342 und 1343. Schutzzone III A, bzw. III B.

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich keines der o. g. Gebiete.	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,,
Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine der o. g. Objekte.	

2. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der Stufe 1 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung (Stufe 2) notwendig, da eine UVP-Pflicht nicht ausgeschlossen werden kann (§ 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG)

Ja⁵

Nein⁶

X

☐

3. Stufe 2 der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls bzw. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

Prüfung der Kriterien der Anlage

1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 4,5684 ha. Es sind keine Abrissarbeiten nötig.	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
In der Umgebung des betrachteten Vorhabengebietes, gibt es aktuell keine weiteren forstlichen Vorhaben.	
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
Das vorhandene Offenland soll durch Aufforstung in Wald umgewandelt werden. Dies hat direkten Einfluss auf vorhandene Tierarten, wie z. B. der Rotbauchunke oder der Heidelerche. Natürliche Ressourcen sind keine betroffen. Es sollen ausschließlich Standortgerechte Baumarten verwendet werden zusammen mit der Gestaltung von Waldrändern, die einen positiven Einfluss auf die Biodiversität haben.	

⁵ Prüfung mit der allgemeinen Vorprüfung fortsetzen (3.)

⁶ Vorprüfung beenden, Prüfungsergebnis veröffentlichen (5.)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
Es werden keine Abfälle anfallen.	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben eine Umweltverschmutzung oder Belästigung verursacht.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben eine der o. g. Dinge beeinflusst. Mit Blick auf den Klimawandel, wird sich die Neuanlage von Wald positiv auswirken.	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
Es werden ausschließlich Naturprodukte verwendet.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben eine Anfälligkeit gegenüber der o. g. Dinge vorweist.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
Dafür besteht durch das Vorhaben kein Risiko.	

2.	<u>Standort der Vorhaben</u> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
Augenscheinlich findet bisher eine landwirtschaftliche Nutzung der aufzuforstenden Flächen statt. Diese wird nicht mehr möglich sein.	
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
Das Vorhaben sollte positive Auswirkungen auf die Qualität der Umwelt haben.	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.1	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,
7	Es sollten keine negativen Auswirkungen für das vorhandene FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ durch das Vorhaben entstehen. Das betroffene FFH-Gebiet selbst ist bereits Waldfläche.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
8	Siehe 2.3.1. Das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ ist im betrachteten Einwirkungsbereich des Vorhabens deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“.
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
	Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
2.3.6.	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
	Es befinden sich 8 geschützte Biotope im betrachteten Einwirkungsbereich. Diese sind „Eichen-Hainbuchenwälder feuchter bis frischer Standorte“, „Brennnessel-Schwarzerlenwald“, „Grünlandbrache feuchter Standorte, von Schilf dominiert, mit spontanem Gehölzbewuchs“ und „Erlen-Eschen-Wälder“. Für die Wälder sollte die Aufforstung keine negativen Auswirkungen mit sich bringen. Für die Grünlandbrache, ist ein negativer Einfluss nicht auszuschließen.
2.3.8.	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
	Es ist nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben eine negative Aswirkung auf die vorhandenen Wasserschutzgebiete haben wird. Dafür ist ein positiver Einfluss ist zu erwarten.
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
	Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

⁷ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar, der eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erfordert → fortsetzen der Prüfung mit 3. Durchführung der allgemeinen Vorprüfung

⁸ Die Lage in einem Schutzgebiet stellt einen besonderen Standortfaktor dar und macht eine weitere (allgemeine) Vorprüfung erforderlich → weiter mit 3 (Durchführung der allgemeinen Vorprüfung)

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	
2.3.11.	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
Es befinden sich keine der o. g. Objekte im Einwirkungsbereich des Vorhabens.	

3.	<u>Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
Ausmaß sehr gering. Geringe Anzahl an Personen betroffen.	
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
Nicht zwingend zu erwarten.	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
Sind nicht zwingend zu erwarten.	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
Diese sind nicht zwingend zu erwarten.	
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
Die Auswirkungen der Aufforstung sollten je nach Wüchsigkeit nach 2-5 Jahren eintreten und sind jederzeit umkehrbar durch Entwaldung der Fläche.	
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
Es befinden sich keine anderen Vorhaben in der Umgebung.	
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.
Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, die zu mindern wären.	

Summarische Betrachtung, insbesondere unter Einbeziehung der Stellungnahmen anderer Fachbehörden und der angebotenen Ersatzmaßnahmen durch den/die Antragsteller/in:

Es liegen keine Stellungnahmen anderer Fachbereiche vor.

Prüfvermerk zur Ermittlung der UVP-Pflicht für forstliche Vorhaben

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrten und gem. § 4 LWaldG seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Daher kann die Neuanlage von Wald nur gutgeheißen werden.

4. Zwischenergebnis:

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lässt den Ausschluss einer erheblichen Nachteiligkeit i.S. des § 7 Abs. 2 UVPG annehmen.

Ja⁹

Nein¹⁰

X

☐

ENDERGEBNIS AUS 2., 3. und 4.:

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig:

Ja¹¹

Nein¹²

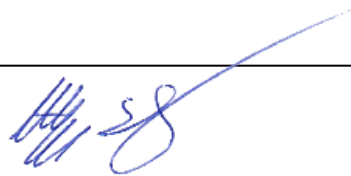
☐

X

5. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen

Die Veröffentlichung hat gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt Land Brandenburg zu erfolgen, weiterhin im Internet des LFB und im UVP-Portal.

08.04.2025



Datum, Unterschrift

⁹ UVP-Pflicht nicht gegeben (Ergebnis veröffentlichen 5.)

¹⁰ Vorhaben ist UVP-pflichtig, UVP muss durchgeführt werden (Prüfergebnis veröffentlichen 5.)

¹¹ Ergebnis veröffentlichen (5.)

¹² Ergebnis veröffentlichen (5.)